



alpenkonvention • convention alpine
convenzione delle alpi • alpska konvencija

Tagung der Alpenkonferenz
Réunion de la Conférence alpine
Sessione della Conferenza delle Alpi
Zasedanje Alpske konference

XIII

TOP / POJ / ODG / TDR

A1

DE

OL: DE

ANLAGE/ANNEXE/ALLEGATO/PRILOGA

1

Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention
18. Sitzung
9.-10. April 2013, Ponte di Legno

10. April 2013
(OL : FR)
ImplAlp/2013/18/10/3

Vorläufiges Beschlussprotokoll

Der Überprüfungsausschuss

1. nimmt die Tagesordnung der 18. Sitzung an und fügt einen neuen TOP 6 hinzu:
Ersuchen der CAA zum Fall Piz Val Gronda,
2. stellt fest, dass die anwesenden Organisationen bereits als Beobachter zugelassen sind,
3. nimmt das Beschlussprotokoll seiner 17. Sitzung an,
4. legt «Tourismus» als erstes Untersuchungsthema für die zweite Phase des Überprüfungsverfahrens fest,
5. legt, auf der Grundlage des vom Ständigen Sekretariat und vom Vorsitz ausgearbeiteten «Working Papers» folgenden *Modus Operandi* fest:
 - Der Überprüfungsausschuss bittet das Ständige Sekretariat eine zusammenfassende Tabelle auf der Grundlage der Empfehlungen der X. und XI Alpenkonferenz, der Berichte des Überprüfungsausschusses für die X. und XI. Alpenkonferenz, der von den Vertragsparteien übermittelten zusätzlichen Informationen sowie sonstiger Dokumente wie zum Beispiel der vierte Alpenzustandsbericht und der Studie "Bestimmungen der Vertragsparteien über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und motorisierten Luftfahrzeugen in den Alpen", zu erstellen. Diese Tabelle soll tourismusbezogene Themen sowie Defizite,

Schwierigkeiten und mögliche Widersprüche bezüglich der Umsetzung des Protokolls Tourismus beinhalten Auch «Good Practice» Beispiele sollen nach Möglichkeit in der Tabelle aufgeführt werden

- Zu diesem Zweck legt der Überprüfungsausschuss folgende Fristen fest:
 - a) bis Ende Mai 2013 werden die Vertragsparteien gebeten, dem Überprüfungsausschuss und dem Ständigen Sekretariat soweit erforderlich ergänzende Informationen zu liefern,
 - b) bis Ende Juni 2013 werden das Ständige Sekretariat und der Vorsitz gebeten, die zusammenfassende Tabelle den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses zu schicken,
 - c) bis zum 15. September 2013 werden die Mitglieder des Überprüfungsausschusses gebeten, ihre Stellungnahmen zur Tabelle dem Ständigen Sekretariat und dem Vorsitz weiterzuleiten,
 - d) im Hinblick auf die 19. Sitzung des Überprüfungsausschusses werden das Ständige Sekretariat und der Vorsitz bis zum 15. Oktober 2013 gebeten, die endgültige Fassung dieser Tabelle den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses zukommen zu lassen.
6. bedankt sich beim CAA für die Aktualisierung der Informationen über den Fall des Windparks Sattelberg und ersucht die Beteiligten relevante neue Entwicklungen zu diesem Fall, dem Überprüfungsausschuss sowie dem Ständigen Sekretariat umgehend mitzuteilen,
7. nimmt das Ersuchen des CAA im Rahmen des Anlassverfahrens zur Überprüfung der vermuteten Nicht-Einhaltung von Artikel 6 des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention bezüglich des Vorhabens «Piz Val Gronda» zur Kenntnis und geht auf dieses Ersuchen ein.

Um diesem Ersuchen im Hinblick auf die nächste Sitzung des Überprüfungsausschusses Folge zu leisten, hält der Überprüfungsausschuss Folgendes fest:

- Das Sekretariat und der Vorsitz werden gebeten, ein Schreiben an die Europäische Kommission zu verfassen, um Auskünfte über ihre Stellungnahme zu diesem Fall einzuholen. Der Entwurf dieses Schreibens wird durch

elektronische Datenübertragung den Vertragsparteien zur Konsultation und Zustimmung unterbreitet;

- Es wird zudem als nützlich angesehen, einige Elemente zu vertiefen und bittet zu diesem Zweck:

- den CAA eventuelle ergänzende Informationen bis Ende September 2013 vorzulegen;
- Österreich bis Ende September 2013 um eine Stellungnahme zum Ersuchen vom CAA, die auf folgende Fragen eingeht:

a) Erfüllt dieses Projekt in diesem Raum die Anforderungen des Artikel 6 des Protokolls Tourismus?

b) Gibt es öffentliche Fördermittel für dieses Projekt?

c) Welche Änderungen sind zwischen 2003 und 2012 eingetreten und aus welchen Gründen?

d) Was versteht die Tiroler Landesregierung unter einem ausgewogenen Verhältnis zwischen extensiven und intensiven Tourismusformen in einem Gebiet mit starker touristischer Nutzung? Welche Maßnahmen wurden getroffen um dieses ausgewogene Verhältnis zu erreichen?

- die Schweiz, aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters des Gebietes um den Piz Val Gronda, Informationen über ihre allfällige Involvierung zum Vorhaben zu liefern.

8. nimmt zur Kenntnis, dass die 19. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 12./13. November in Sankt Gallen stattfinden wird,

9. erinnert an die Vertraulichkeit der Sitzungen des Überprüfungsausschusses,

10. nimmt das vorläufige Beschlussprotokoll der 18. Sitzung zur Kenntnis.

Überprüfungsausschuss
der Alpenkonvention
18. Sitzung
9.-10. April 2013, Edolo

18. März 2013

Arbeitspapier (mit Bezug auf Punkt 8 des vorläufigen Beschlussprotokolls der 17. Sitzung des Überprüfungsausschusses¹)

1. Zusammenfassung/aktueller Stand des Verfahrens:

Die Phase 2 des neuen Überprüfungsmechanismus wird derzeit durchgeführt: „Vertiefte Überprüfung jener Bereiche, in denen in Phase 1 eventuelle Umsetzungsmängel festgestellt werden konnten“ (*Punkt 3.1.1 des Verfahrens des neuen Überprüfungsmechanismus*).

1.1. Basisinformation:

- Länderberichte, die gemäß Standardverfahren an das Sekretariat übermittelt wurden – Phase 1;
- Bericht des Überprüfungsausschusses für die XI. Alpenkonferenz (AC11/A1/1);
- Empfehlungen des Überprüfungsausschusses (AC11/A1/2, AC X/B2/2), die der XI. Alpenkonferenz unterbreitet und von dieser bekräftigt wurden;
- Beschlüsse der Alpenkonferenz.

1.2. Situation

- Der Überprüfungsausschuss hat erstmals die Phase 2 des neuen Mechanismus angewandt und die beiden Themen „Tourismus“ und „sparsame Bodennutzung“ für eine vertiefte Überprüfung ausgewählt (*Punkt 6 des vorläufigen Beschlussprotokolls der 17. Sitzung des Überprüfungsausschusses und Punkt 3.2.9 der Phase 2 des neuen Überprüfungsmechanismus*).

¹bittet das Ständige Sekretariat, den Vertragsparteien und Beobachtern bis spätestens 3 Wochen vor der nächsten Sitzung des Überprüfungsausschusses ein Diskussionspapier zur Festlegung des weiteren Vorgehens vorzulegen, das auch das zu diesen Themen bereits vorliegende Material behandelt“.

- Die Vertragsparteien wurden gebeten, bis zum 20. Februar 2013 aktuelle Informationen über Umsetzung und neue Entwicklungen an den Überprüfungsausschuss und an das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention zu übermitteln (*Punkt 7 des vorläufigen Beschlussprotokolls der 17. Sitzung des Überprüfungsausschusses*), damit der bei der XI. Alpenkonferenz angenommene Bericht des Überprüfungsausschusses vervollständigt werden kann.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen noch keine zusätzlichen Informationen der Vertragsparteien vor, die bei der 52. Sitzung des Ständigen Ausschusses (Bozen, Italien, 7.-8. März 2013) dazu wie folgt Stellung nahmen:

- **Österreich** sagte, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit bestehe, zusätzliche Informationen zu übermitteln, und dass es besser sei, sich auf die derzeit verfügbaren Informationen zu stützen, die vermutlich zu weiteren Fragen während der vertieften Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss führen werden. Es schlug vor, dass das Verfahren fortgesetzt wird und dass der Fall der Schweiz angesichts der laufenden nationalen Reform gegebenenfalls später separat behandelt wird.

- Die **Schweiz** wird Informationen liefern, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, da derzeit eine nationale Strukturreform im Gange ist, die auch diese Themen betrifft.

- **Deutschland** wird aktuelle Informationen liefern, aber zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens in 2-3 Wochen).

- **Frankreich** wird aktuelle Informationen liefern, aber zu einem späteren Zeitpunkt.

Der **Vorsitz** bestätigte, dass die 18. Sitzung des Überprüfungsausschusses am 9.-10. April in Edolo stattfinden wird.

2. Fortsetzung des Verfahrens: Festlegung der Vorgehensweise

2.1. Reihenfolge der Themen

Der Überprüfungsausschuss kann Themen oder Themenfelder für eine vertiefte Überprüfung auswählen und deren Reihenfolge festlegen (*Punkt 3.2.9 der Phase 2 des neuen Überprüfungsmechanismus*).

In Einklang mit dem neuen Verfahren sprechen sich der Vorsitz und das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention dafür aus, dass die Themen jeweils einzeln und nicht parallel zueinander behandelt werden. Deshalb wird Tourismus als erstes Thema für die vertiefte Überprüfung durch den Überprüfungsausschuss vorgeschlagen.

Tatsächlich steht zum Thema Tourismus die größte Menge an harmonisierten Daten der Vertragsparteien zur Verfügung. Die vorhandenen Daten zum Thema sparsame Bodennutzung sind derzeit noch nicht ausreichend für einen Test des neuen Verfahrens. Die

bestehenden Daten lassen immer noch so gut wie keinen Vergleich zwischen den Vertragsparteien zu, da diese im Rahmen der Alpenkonvention bisher keinen vergleichbaren offiziellen Bericht vorgelegt haben.

Die Überprüfung des Themas „Tourismus“ könnte als Pilotverfahren dienen, da das neue Verfahren vom Prüfungsausschuss zum ersten Mal durchgeführt wird. Dieser Bereich hat den Vorteil, dass er mehr spezifische Indikatoren zur Messung bestimmter, im Tourismusprotokoll enthaltener Verpflichtungen bietet. Diese Verpflichtungen könnten ausgewählt werden. Außerdem ist nachhaltiger Tourismus das Thema des kürzlich fertiggestellten RSA 4, der zusätzliche Informationen enthält, die für das vertiefte Prüfungsverfahren gegebenenfalls relevant sind.

„Sparsame Bodennutzung“, ein bereichsübergreifendes Feld, wäre dann das zweite Thema für eine vertiefte Überprüfung durch den Prüfungsausschuss. Für das zweite Prüfungsverfahren könnten dann die aus dem ersten oben genannten Pilotverfahren gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden. Während das Verfahren mit dem Thema Tourismus getestet wird, könnte möglicherweise parallel dazu bereits mit der Vertiefung eines eventuellen länderübergreifenden Datenvergleichs zum Thema sparsame Bodennutzung begonnen werden und die entsprechenden Daten könnten anschließend eventuell mit dem neuen Verfahren getestet werden.

2.2. Identifikation der wichtigsten ausgewählten Verpflichtungen und Überprüfung der Fortschritte bei der Beseitigung/Verringerung der festgestellten Umsetzungsmängel (*Punkt 3.2.10 der Phase 2 des neuen Prüfungsmechanismus*)

2.2.1. Von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellte Informationen

Der Prüfungsausschuss kann die Vertragsparteien zu den Abhilfemaßnahmen befragen und entsprechende Fristen setzen. Da die ursprünglich vorgeschlagene Frist (20. Februar) offensichtlich nicht eingehalten wurde, wird die Festlegung einer neuen Frist für die Übermittlung dieser Informationen vorgeschlagen, um den Vertragsparteien mehr Zeit zu geben, sich auf das erste Thema (Tourismus) zu konzentrieren.

2.2.2. Sonstige Quellen für von den Vertragsparteien bekannt gegebene offizielle und/oder validierte Informationen

Für die Überprüfung der Fortschritte können auch andere Informationsquellen herangezogen werden. Es wird vorgeschlagen, eine Liste der Informationsquellen zu erstellen, die der Prüfungsausschuss im Hinblick auf das ausgewählte Thema zu verwenden gedenkt, wobei besonders die Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten der Vertragsparteien zu berücksichtigen ist. Sonstige Informationsquellen sind:

- RSA

- Ergebnisse/Meinungen der Arbeitsgruppen und Plattformen der Alpenkonvention
- Studien- und Projektergebnisse
- Expertengutachten
- Good Practices²

2.2.3. Mögliche weitere vor Ort gesammelte Informationen (*Punkt 3.1.5 der Allgemeinen Bestimmungen des neuen Überprüfungsmechanismus*)

Mit Zustimmung der betroffenen Vertragspartei kann der Überprüfungsausschuss Erkundigungen auf deren Territorium durchführen. Für diese Erkundigungen vor Ort gilt das vom Überprüfungsausschuss erarbeitete Verfahren.

2.2.4. Ergebnisse der Schlussfolgerungen, zu denen der Überprüfungsausschuss aufgrund eines eventuellen außerordentlichen Überprüfungsverfahrens gelangt ist

2.3. Erstellung eines Arbeitsplans:

Bei der Erstellung eines realistischen Arbeits- und Zeitplans sollte der Überprüfungsausschuss eine Reihe von Punkten berücksichtigen:

- Frist für die Übermittlung der Informationen durch die Vertragsparteien (siehe Punkt 2.2.1)
- Sitzungsintervalle des Überprüfungsausschusses: Bei der Festlegung der Sitzungstermine sollte auch die Verfügbarkeit der sonstigen Informationsquellen, wie Veröffentlichung des RSA 4, Arbeitsgruppensitzungen und -berichte berücksichtigt werden³.
- Frist für einen Zwischenbericht.
- Frist, innerhalb derer die betroffenen Vertragsparteien Stellung nehmen und dem Überprüfungsausschuss weitere beschlossene Maßnahmen bekannt geben können (*Punkt 3.2.11 der Phase 2 des neuen Überprüfungsmechanismus*).
- Frist für den Abschlussbericht und mögliche Empfehlungen an die XIII. Alpenkonferenz.

² Good Practices können herangezogen werden, um Verbesserungen der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vorzuschlagen. Im Hinblick auf Good Practices wird vorgeschlagen, dass bestimmte Kriterien für die Anerkennung und Validierung von Beispielen als nachahmenswerte und erstrebenswerte Good Practices festgelegt werden.

³ Ein Vorschlag lautet, nicht mehr als vier Sitzungen pro Jahr für die vertiefte Überprüfung vorzusehen.